

Versicherungsmaklervertrag („V“) – Fassung Jänner 2022

Die Vertragspartner vereinbaren:

Der Kunde („K“) beauftragt den Versicherungsmakler („M“) Versicherungsverträge zu vermitteln. Dies auf Basis der AGB. Die AGB werden hiermit akzeptiert. Der K bestätigt, die AGB gelesen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein. Der K ist speziell mit § 3 Z 7 und § 3 Z 8 der AGB einverstanden.

Gegenstand des V ist die Vermittlung von Versicherungsleistungen mit Ausnahme von Sozialversicherungsthemen. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Verträgen. Weiters die Mitwirkung bei deren Verwaltung und Erfüllung. Vom M erarbeitete, Analysen, Konzept, Vertragsdetails, Terms and Conditions etc. sind das geistige Eigentum des M und dürfen vom K nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für die Vermittlung erhält der M Vergütungen direkt vom jeweiligen Versicherer. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 Maklergesetz, etwaige Abschluss-/ Folge-/ Betreuungs-/ Umsatz-/ Bestands-/ Beteiligungs- Provisionen bzw. Bonifikationen udgl. Eventuell andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass sämtliche derartige Vorteile aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis, welcher Art auch immer, ausschließlich dem M zustehen.

Für seine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen kann der M – ausschließlich oder ergänzend – Honorare bzw. Gebühren direkt mit dem K vereinbaren. Basis für die Leistungen und Entgelte sind die AGB sowie die vom K unterfertigte Dienstleistungsvereinbarung. Der K verpflichtet sich zum Ersatz aller Barauslagen sowie auf Vereinbarung auch des amtlichen Kilometergeldes. Auf § 138 Abs. 1 GewO wird i.d.Z. ausdrücklich hingewiesen.

Die Entgelte sind exklusive Umsatzsteuer. Einzelhonorare sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Skonto oder sonstige Abzüge zu bezahlen. Das Betreuungsentgelt ist monatlich fällig. Der K ermächtigt den M abzubuchen.

Für welche Versicherungsverträge und Versicherungsleistungen der M beauftragt wird, ist in den einzelnen Gesprächsprotokollen festgelegt. Nicht in den Protokollen angeführte Versicherungsverträge und Versicherungsleistungen gelten ausdrücklich nicht als Auftragsgegenstand und es wird hierfür auch keinerlei Haftung übernommen. Ebenso wird keinerlei Haftung übernommen für Versicherungsverträge, welche nicht durch den M vermittelt oder abgeschlossen wurden. Der K unterfertigt eine Vollmacht.

In diesem Zusammenhang nimmt der K ausdrücklich zur Kenntnis, dass es im Zuge der Durchführung des Auftrages bzw. mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des M zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt. Der K ist damit einverstanden, dass der M zu den oben genannten Zwecken personenbezogene Daten verwendet und auch zu Dokumentationszwecken speichert. Sollte es für die gegenständliche Vertragserfüllung notwendig sein, werden die personenbezogenen Daten auch an Dritte, insbesondere an Versicherungen, weitergegeben. Näheres dazu im „Informationsblatt zum Datenschutz“.

Der V wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jederzeit ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung beendet werden. Vom K durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung, vom M durch Zurücklegung. Die Kündigung des V bewirkt auch die sofortige Beendigung der Dienstleistungsvereinbarung. Die Abbuchung des Betreuungsentgeltes endet im Monat der Kündigung. Des Weiteren nimmt der K zur Kenntnis, dass bei Beendigung des V auch die Interessenswahrung durch den M erlischt und der M keinerlei Haftung mehr aus allen betreffenden Versicherungsangelegenheiten tragen kann. Mit Beendigung des V erlischt automatisch auch die Vollmacht. Das Original der Vollmacht verbleibt zum Zwecke der Dokumentation beim M.

Der V geht auf beiderseitige Rechtsnachfolger über. K und M verpflichten sich darüber hinaus, ihre Rechtsnachfolger vom Bestehen des gegenständlichen V zu informieren. Des Weiteren verpflichtet sich der K bei Verkauf eines versicherten Risikos den M rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit der M mit dem Erwerber (Übernehmer) die entsprechenden Maßnahmen setzen kann.

Der K stimmt ausdrücklich zu, dass der M zur Kontaktaufnahme, auch zu Werbe- und Informationszwecken, per E-Mail und Telefon berechtigt ist.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des V und der AGB berührt nicht die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden dann durch andere wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen am nächsten kommen.

Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

Eine Kopie dieses V wird dem K ausgehändigt.

Weitere Informationen: www.pva.at, www.secura.versicherung

Ort, Datum

Kunde-in/firmenmäßige Fertigung

Versicherungsmakler